Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

beraus gegeben

von Efder und Ufteri,

Ritgliebern ber gefeigebenden Mathe ber belvetrichen Republit.

Band III.

No. XXIII.

Bern, 27. Winterm. 1799. (7. Frimaire VIII.)

Vollziehungedirektorium.

Beschluß über Einschrankung des Luxus in der Rleidung bei der Legion.

Das Bollziehungebireftorium erwagend, daß ber Lurus in ber Rleidung, welcher fich bei ber Legion ein: schleichen konnte, der republikanischen Ginfalt, und den Grundfaten der ftrengften Defonomie zuwider laufe, Die der gegenwartige Bustand unserer Finanzen, und ber Glucksguter der Partikularen, und die Sittlichkeit der Nation und zum gebietenden Gesetze machen;

Rach Unborung feines Kriegeminiftere,

beschließt:

1. Alle goldene und filberne Treffen und Schnure auf ben Buten, Stoden, Gilets, Sofen, Ueberrocken und Manteln, die nicht durch Befchluffe, Berordnungen oder Befege vorgeschrieben find, follen verboten fenn, mit Ausnahme der Achielbander gum Unterscheidunges zeichen der Grade, welche von der Farbe der Knöpfe

4. Die Offiziers der Jager ju Pferd follen nicht eine fleine und große Uniform haben; fie werden einen Dolman, ein Gilet und Sofen nach Ungarischer Art, beibe febr einfach mit kleinen filbernen Schnuren und Treffen befeit, jur Unterscheidung ber Brabe tragen, fo wie es bei ben leichten Truppen gu Pferd gebrauchlich ift. Um der Uniform zu schonen, werden die Offiziers Ueberrocke ohne Treffen mit den Achselbanbern ihres Grades tragen.

5. Die Jager zu Pferd bei der Legion follen teine Sabeltaschen tragen, weil sie ohne Rugen, sehr toff-bar, und nur allein fur die Husaren bestimmt find.

6. Dem Kriegsminifter ift die Bollgiehung bes gegenwartigen Befchluffes aufgetragen.

Lugern den 28. Jenner 1799.

Der Prafident bes vollziehenden Direftoriums, Glayre.

Im Ramen des Direftoriums, ber Ben. Cefr. mouffon.

Beschluß über die Besetzung der Benefizien.

Das Bollziehungedireftorium, erwägend, bag mebrere mit der helvetischen Konstitution, und den Gesetzen über ben Rirchendienst und die Beiftlichen, unvertragliche Mifbrauche fich bei ber Befettung ber Benefizien eingeschlichen haben;

Erwägend, bag bie Bestimmung ber einfachen Benefizien, die von den übrigen fehr verschieden sind, ungefaumt durch das Gefetz wird bestimmt werden;

- machung des gegenwartigen Befchluffes an ledig wers ben follte, ober beffen Bieberbefegung noch nicht ftatt gehabt bat, foll bis auf eine neue Berfügung unde fest verbleiben.
- 2. Die Berwaltungstammern werden alle mit Geel. forge verbundenen Benefizien mit den verdienteffen Burgern Selvetiens befeten, und die Bischoffe werden in teinem Falle diefelben, als unter ber Bewilligung und Bestätigung ber Berwaltungstammern, vergeben tonnen.

Der Minifter der Runfte und Wiffenschaften if mit der Bollgiehung diefes Beschluffes beauftragt, wels cher bem Tagblatte ber gesetzlichen Beschluffe einverleibt werden foll.

Lugern, den 2. Horning 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Glanre.

3m Namen des Direktoriums, der Ben. Gefr. mouffon.

Beschluß über die Loskaufung der Grundginfe.

Das Vollziehungsbirektorium, erwägend, daß bas Berfügende des f. 2. Art. 26. des Gefeges vom 10. len, als fur wirkliche Gebrechen, die in der hier beis Wintermonat verkoffenen Jahrs, über die Abschaffung und den Loskauf der Foodalrechte, nicht auf diejenigen Grundzinse, wovon die betreffenden Grundstude nicht bestimmt angegeben werden tonnen, anwendbar ift;

Nach Unborung feines Finanzministers.

befchliefit:

Alle die Grundzinfe, deren betreffende Grundflucke weder von dem Einzinser noch von dem Grundzinsbefiger genau bestimmt werden konnen, so wie auch alle Diejenigen Grundzinse, deren betreffende Grundstücke nicht mehr das Eigenthum der bisherigen Einzinser find, follen mit baarem Gelde in der durch den §. 1. Art. 26. des Gesetzes vom 40. Wintermonat bestimm: ten Frift losgekauft werden.

Lugern, den 5. Hornung 1799.

Der Prafident des Bollgiehungsdirektorium, Glanre.

Im Ramen bes Direftoriums der Gen. Gefr. mouffon.

Beschluß über Anstellung von Feldscheermajors bei den Elitentruppen.

Das Bollziehungedirektorium erwägend, bag ce bringend nothig sene, einer Menge von Misbrauchen, Die fich bei der Bollziehung des sten Artisels des Gessetzes über die Organisation der Milit vom 13. Christmonat letthin einschleichen tonnen, Ginhalt gu thun genommen. und zu verhindern, daß schlechte Burger fich nicht durch Beugniffe vorgeblicher Gebrechen, von der Berpflichtung ihrem Baterlande ju bienen, entledigen tonnen;

bon dem Tragen der Waffen nur den wirklich Ge-len, beigumeffen fene. brechlichen zukommen zu lassen, dieses sene, die Falle 3. In Erwortung ihres Ausspruchs sollen diese Aussber Befreyung dentlich zu bestimmen, und selbige nur fagen teine Glaubwurdigkeit haben, als wenn denselburch eine Auswaht von rechtschaffenen und tunfter- ben feine ftarfere durch das Gefet bestimmte Beweife fabrnen Leuten erwahren zu laffen;

Rach Unborung feines Rriegeminifters,

beschließt:

1. Der Regierungestatthalter und die Verwaltungs fammer, vereint mit dem Gesundheitsrath, oder in Ermangelung des legtern mit zwei oder drei ber beruhmteften Mergte bes Kantons, follen in der fürzeften Beitfrift ein boppeltes Berzeichniß der fähigsten Burger, welche als Feldscheerermajors ben Selektbataillonen beis gegeben werden tonnen, eingeben.

2. Sobald die Feldscheerermajore ernennt fenn werden, follen fie in Gegenwart des Inspektors dem Statt= halter den Eid ablegen, dem Vaterland und der Konflitution getreu gu fenn, und feine Zeugniffe auszustel= gefügten ju druckenden Instruktion angezeigt find.

3. Die Inspektoren sollen keinem Befreiungsbegehren anders entsprechen, als nach Vorweisung von Bengniffen, die durch die also bestellten Feldscheermas jors ausgestellt find.

4. Dem Rriegeminifter ift Die Bollgiebung bes ge-

genwartigen Beschluffes aufgetragen.

Lugern, den 6. hornung 1799.

Der Präsident des Vollziehenden Direktoriums, Glanre.

Im Namen des Direct., der General-Sefretair. Mouffon.

Beschluß über die Glaubwürdigkeit der Ausfagen der Maenten.

Das Bollziehungsbirektorium, erwägend, daß der Befchlug vom 24. Christmonat in Betref ber Glaubwurdigkeit, welche ben Agenten in den Ausfagen, Die fie von wegen ihrer aufhabenden Stellen thun, beigumeffen sene, durch die Art seiner Abfassung, ju falschen Auslegungen Anlag geben tonnte, benen es porsubengen nothig ift.

Erwagend daß Diefer Gegenstand in bas System ber burgerlichen Gefengebung einschlage, womit bie gesetzgebenden Rathe gegenmartig beschaftiget find;

beschließt:

1. Der Beschluf vom 24. Christmonat ift gurucks

2. Die gesetgebenden Rathe sollen eingeladen wers den, mit aller Gife ju entscheiden, welcher Grad von Glaubwurdigfeit ben Algenten in den Aussagen, Die Ermagend, daß das einzige Mittel, die Befreyung fie Kraft ihred auf fich habenden Umtes von fich ftels

entgegengefest werden.

4. Der gegenwärtige Befchluf foll bem Juftigminis ffer jur Vollziehung übergeben, und in das Tagblatt wird, so soll dasselbe unabanderlich also verbleiben, der gesetlichen Beschliffe gesetz werden.

Lugern, ben 6. Hornung 1799.

Der Drandent des vollziehenden Direftoriums, Glanre.

Im Mamen des Direktoriums, der Ben. Get. mouffen.

Beschluß über Bestimmung des Rangs der bei dem Hulfstruppenkorps angestellten Officiers.

Das Bollgiehungebirektorium, erwägend, daß es dringend fene, ben Rang der Offiziers ber im Dienft ber franklischen Republik stehenden Sulfstruppen gu bestimmen, und dabei die dem Berdienst schuldige Achtung mit derjenigen zu vereinbaren, welche dem Rriegedienst und dem Alter gebührt,

beschließt:

Der Rang der Offiziere in dem Gulfsforpe folle bem Kanton feine theuersten Vortheile anvertrauet hat;

auf folgende Beife bestimmt werden :

1. Diejenigen welche unter den Rational - oder unter auswärtigen Linientruppen gedient hatten, follen denjenigen vorgehen, die nur in der Nationalmiliz ge= dient haben.

2. Diejenigen fo in der Nationalmilit gedient batten, gehen benjenigen vor die noch nirgends gedient

haben.

3. Unter denjenigen die entweder unter den Linientruppen oder unter der Miliz gedient haben, foll der Vorrang durch den höhern Grad, den fie bekleideten, bestimmt werden.

4. Bei gleichem Grade foll der Vorzug dem altern

in eben demfelben Grade gutommen.

5. Im Fall Diefer Vorrang des Kriegedienstes nicht vorhanden ware, so soll derselbe dem altern an Jahren ertheilt werden.

6. Im Fall der Gleichheit des Alters, des Grades! und der Diensteit in gleichem Grade, foll ber Rang!

durchs Loos bestimmt werden.

7. Ein Feldzug in dem Rriege für die Freiheit Frankreichs oder helvetiens foll für zwei Jahre Dienst-

zeit gerechnet werden.

8. Das Alter, der Grad, die Zeit und die Art des Dienstes soll durch formlich ausgesertigte Brevets, Certifitate, Abschiede und Taufscheine ermahret werden.

9. Wenn sich ein Zweifel erhebt, fo fou der Chef der Halbbrigade die Berbalprozesse, und die belegenden Aftenfluce dem Rriegsminister einsenden, welcher den Enticheid des Direktoriums einzuholen bat.

10. Benn das Dienstalter einmal bestimmt fenn und das weitere Vorruden im Dienste nach dem dars über herausjugebenden Gefete bestimmt werden.

11. Dem Kriegsminister ift Die Bollziehung Dieses

Beschluffes aufgetragen.

Luzern, den 7. Hornung 1799.

Der Prafibent des vollziehenden Direktoriums, Glante.

Im Ramen bes Direktorium, ber Ben. Gefr. mouffon.

Beschluß über den Vorstz der Mitglieder der Verwaltungskammern bei den Erziehungsrathen.

Das Vollziehungsdirektorium, erwägend, daß es jur Thatigkeit der Erziehungerathe bringend ift, ihre innere Organisation, und besonders die Art des Bors figes zu bestimmen;

Erwägend daß es schicklich sene, diefen Rathen dies jenigen Personen vorzusetzen, denen das Volt in je-

beschließt:

1. Die Mitglieder der Berwaltungstammern mers den in der Reihe, jedes einen Monat lang, den Ergiehnnagrathen vorfigen.

2. Der Prafident allein wird wegen feiner mehrern Geschäfte nach Belieben sich dieser Pflicht entheben

tonnen.

3. Der Minister ber Wissenschaften ift mit ber Notififation dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Tägblatt der Gesethe beigerückt werden soll.

Lugern, ben 9. hornung 1799.

Der Prafident bes vollziehenden Direttoriums, Glanre.

Im Mamen des Direftorium, ber Ben. Gefr Mousson.

Beschluß über Generalisirung des Beschlusses bom 30. Weinmonat, in Betref des Los. taufs des Brudenneldes.

Das Bollgiehungedireftorium, nach Unborung feis nes Finangministers über die Klagen der Bollkommis gu Gummenen, Reubrugg, Wangen und Marwangen im Ranton Bern, über die Beigerung der Gemeinden, die Zollgebühr zu entrichten;

beschließt:

1. Der Beschluf vom 30. Weinmonat 1798., welcher die Lostaufung des Bruckengeldes (Bruggsomers)

ber benachbarten Gemeinden von Gummenen im Dis Beschluß über Aufbebung einer Gattung Tors ftitt Murten abschaft, foll auf alle in abnlichem Falle fich befindende Gemeinden der Republit anwendbar fenn.

2. Dem Finangminifter foll die Bollziehung bes gegenwärtigen Beschluffes aufgetragen fenn, welcher Dem Tagblatt der Befest beigerudt werden foll.

Lugern, den 12. Hornung 1799.

Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums,

mouffon.

Reschluß über Erklarung des Gesekes vom 29. Weimnonat, in Betref der Berehlidung der Fremden.

Das Bollziehungedirektorium, in Betrachtung, bag Das Gefetz vom 29. Weinmonat, welches die Riederlaffungsbedinge für Fremde bestimmt, die Berheuras thung berfeiben feiner bejondern Borfchrift unterwirft.

Ferner in Betrachtung, bag ber bei feinem Befcbluffe vom 31. August vorgeseite Zweck burch Die Berfugungen jenes Gesetzes vollig erreicht wird;

Nach Unborung des Minifters der innern Angele- fem Gebrauch Folge ju leiften. genheiten,

beschließt:

- 1. Der Beschluß vom 31. Augustmonat über die Berhenrathung der Fremden, ift als aufgehoben ansufeben.
- 2. Demnach ift ber Frembe, ber fich in Belvetien verehelichen will, an feine andere Borschrift als der beivetische Burger gebunden; noch hat derselbe eine ju setzen. besondere Erlaubnig zu dem Ende vonnothen. 4. 3
- 3. Um bas Recht jur Diederlaffung ju erhalten, wird er nach dem Gefet vom 29. Weinmonat und bem Beschluß bes Bollziehungsdirektoriums vom 17. Christmonat verfahren.
- 4. Der gegenwärtige Beschluf foll in das Tagblatt ber Gesene eingerückt, und dem Minister der innern Angelegenheiten jur Bollziehung übergeben merben.

Lugern, den 15. hornung 1799.

Der Prafibent bes vollziehenden Direktoriums, Blapre.

Im Ramen bes Direttoriums, der Ben. Gefr. mouffen.

tur in Bezug auf auffere beliche Schwanger. schaften.

Das Bollziehungebireftorium , nach Anhörung bes Rapports feines Justigministers, über einen noch ber-mal in verschiedenen Theilen Helvetiens bestehenden barbarischen Gebrauch, zufolge deffen die Hebammen verpflichtet find, in Fauen von aufferehelichen Schwangerschaften die Entbindung zu verzögern, und ben Ge-Im Namen des Direktoriums, der Gen. Gefr. fchied enen Gegenden Helvetiens die fct, wangern Beibs. bilder, um ju diesem Zweck zu gelangen, mabrend ber Schwangerschaft in Befangenschaft gelegt wurden;

Erwägend , daß diefer Gebrauch den Grundfagen der Menschlichkeit zuwiderlaufe , und in einem freven und civilifirten Staate nicht geduldet werden tonne;

Erwägend, daß die Bollziehung diefes Befehls als eine Art von Tortur angefehen wurde, um zu dem Geffandnig und gu der Bahrheit ju gelangen;

Ewagend aber auch , daß das Gefet vom 13ten May 1798. alle Tortur abschaffe;

beschließt:

- 1. Bufolge bes obgebachten Gefetes vom 13. Man 1798. foll allen Bebammen, und andern in der Entsbindungskunft erfahrnen Berfonen verbeten feyn, die
- 2. Alle Diejenigen, Die Dergleichen Befehle ertheis len , oder diefelben vollziehen wurden, follen von dem öffentlichen Untlager vor bem Rantonsgericht angeflagt, und nach den Gesetzen und der Wichtigkeit des Bergebens bestraft merben.
- 3. Es ift gleichfalls verboten Weibsleute blos wegen ihrer Schwangerschaft anzuhalten oder gefangen
- 4. Durch gegenwartigen Beschluf foll aber bem Gefete über die in der vorgeschriebenen Zeit ju machenden Fragen über die Paternitat, nichts benommen fenn, bis ein neues Gefet defhalb etwas anders verordnen wird.
- 5. Begenwartiger Befchluß foll bem Tagblatte der gesettlichen Beschluffe einverleibet , und burch den Juftizminifter bollzogen werden.

Lugern, ben 22. hornung 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Glanre.

Im Mamen des Direttoriums, ber Ben. Get. Meuffon.

Beschluß über Anssichthaltung der Wirths-1 haufer und Schenken:

Das Bollgiehungebirefforium, auf ben Bericht, baf mehrere an entlegenen Orten ftebende Wirthebaufer nicht anders mit Erfolg vertheidiget werden tonne, ale und Schenken, wie auch einige in Gradten und Dorfern den Emiffard ber verbundeten Machte jum Mufenthalt dienen, die dafür befoldet find, um durch Ber- heere, die bestimmt find, Den Boden ber Freiheit gut führung, die jungen helbetier, zur Ergreifung der Baf- verheeren, fern davon zuruck zu werfen, dasjenige fen,

fen gegen ihr Baterland, ju verleiten. ihren Feinden eine gang fur d' Erwägend, daß der 76. Artickel der Konstitution bewaffnete Nation zu zeigen; bas vollziehende Direttorium beauftragt, auf Die Gi cherheit des Staates zu wachen, und daß ihm die gefesgebenden Rathe durch das Dekret vom 18. Horn.
die erforderliche Vollmacht ertheilt haben, um in den
gegenwartigen Zeitumständen zu diesem Endzweck zu Aufgebot des Auszugs (die Eiten) so oft möglich an

gelangen;

beschließt:

befohlen, sowohl durch sich felbst, als durch seine Un-terstatthalter und Agenten über die Gasthofe, Wirthsbaufer und Schenken die allerftrengfte Bachfamfeit gu

haben, fie als verbachtige Bersammlungsorter anguse Den, um mabrend den Monaten Marg und April aufe ben, und deren Besiger gegenrevolutionare Reden ben wenigste 6 mal zu ererzieren.

ihnen bulben wurden.

achtet, Wein auszuschenken fortfahren, sollen sie die bungen bestimmen, und zwar soviel möglich zu den Regierungsstatthalter anhalten lassen, und ungefaumt Zeiten, die den Gemeinden am schieklichsten senn mos dem Bollziehungsdirektorium davon Nachricht ertheis gen.

4. Wegenwärtiger Beschluß foll in beiden Sprachen gedruckt, und aller Orten, wo es nothig fenn den.

Lugern, den 26. Hornung 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, Glanre.

Im Mamen des Direttoriums, ber Ben. Gefr. mouffon.

Beschliff über anbesohlne Waffenübungen der Elitenmannschaft.

Das Bollgiehungedirektorium erwagend, daß Die Burger Selvetiens von jeher dazu verpflichtet waren, Ach fer die Bertheidigung bes Baterlandes in ben Baffen ju üben;

Erwägend, daß die anfänglichen von einer Revolution ungertrennlichen Berwirrungen die ehemaligen militairifchen Uebungen unterbrochen haben ;

Erwägend , daß die Unabhangigfeit Belvetiens von Burgern, Die der Kriegezucht gewohnt fenen;

Erwagend, bag bas mabre Mittel, Die fremben ihren Feinden eine gang fur Die Erhaltung ihrer Rechte

beschlieft:

ben von den Begirkstommandanten vereint mit ben Exergiermeistern zu bestimmenden Tagen, in den Waffen geubt werden, die übrige auserlefene Mannschaft. Jedem Regierungestatthalter wird anmit an foll wenigstens alle Wochen einmal ererziert werden.

2. Das Ereritium foll in der Führung ber Baffen, und hauptfachlich in der Ladung, dem Abfeuren, in den Marschen und einfachen Schwentungen besteben.

beobachten, besonders aber über diesenigen, die an Diesenigen, die keine Gewehre haben, sollen, die seintlegenen Orten errichtet sind.

2. Es wird ihnen ferner anbefohlen, unverzüglich diesenigen verschliessen zu lassen, von denen sie Grunde len aus jeder Gemeinde in Compagnien vereinigt werschaften gus lassen, wer die gele gemeinde in Compagnien vereinigt werschaften.

4. Der Rommandant eines jeden Begirfs wird den 5. Burden diefe Birthe, des Berbothes unge Tag und die Stunde der fompagnieweisen Kriegen-

- 5. 3m Fall, da in einem Begirt noch feine ges nugfame Angah! von Erergiermeistern vorhanden mare, follen die Inspettoren begwaltiget seyn, die Unteroffizies wird, angeschlagen werden. Der Polizeyminister ift re der verabschiedeten Regimenter, ober andere zu Erbeauftragt, über die Vollziehung besselben zu ma- füllung dieser Verrichtungen taugliche Manner bagu aufzufodern.
 - 6. Die auserlesene Mannschaft soll 3 mal zu hals ben Bataillonen gemuftert , und Tag und Stunde von ben Begirtstommandanten bestimmt werden. Jebem halben Bataillon foll an den Musterungstagen, foweit es thunlich ift, ein Felbftuck bengegeben werden.
 - 7. Diejenigen , welche ohne eine aus guten Grunden erhaltene Erlaubnig ausbleiben , follen für das ers stemal eine Geldbuffe von geben Bagen, jum Beften der Urmen der Gemeinde, oder bes Begirts begabten, für das zwentemal zwanzig Bagen und fo ferners.
 - 8. Es follen teine Difpensationen anders ertheilt werden, als in Fallen von dringender Rothwendigkeit, indem feine andere Entschuldigungen angenommen wers

Den tonnen, wenn es barum ju thun ift, eine theure)

Pflicht gegen bas Baterland ju crfullen.

9. Die Erergiermeifter und Die Begirtstommandanten follen alle zehen Tage dem Generalinspektor einen genauen Bericht abstatten; welcher benfelben feiner Seits dem Kriegsminister zusenden foll , auf beffen Borschlag das Direktorium den Fleig der einten belognen , oder die Rachläfigfeit der anderen beftrafen wird.

10. Alle Offiziere follen gehalten fenn, ben Grergitien in Compagnien oder ben Dufterungen bengu-

wohnen.

11. Dem Rriegeminifter ift aufgetragen, ben ge: genwartigen Beschluß mit aller Beforderung vollziehen au laffen.

Lugern, ben 28. hornun 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums,

Glant, e.

Im Ramen des Direttoriuns, ber Ben. Get. mouffon.

Beschluß über die Erbschaften, so die Fremden in Selvetien zu beziehen haben.

Das Bollgiehungebireftorium nach Anhorung bes Rapports feines Ministers der auswartigen Angelegenbeiten, um ju wiffen, ob die Eigenschaft eines Fremben in Selvetien von dem Erbrecht ausschlieffe;

Erwagend, bag gwifchen ben Staaten eine voll-

tommene Gleichheit der Rechte herrschen solle; Erwägend einerseits, daß tein Gefetz weder aus ber alten, noch aus ber neuen schweizerischen Regie-rungsform einen geseilichen Erben, ungeachtet er ein gefallene Erbichaft zu beziehen;

Erwägend anderseits, daß man in einem solchen Falle fich versichern miesse, daß das Gegenrecht in dem Lande Des Unsprechers gegen Die Belvetier beobachtet

werde,

beschließt:

Miemand fann beswegen, weil er ein Fremder ift, Jedermann offen fieben. bon einer ihm in Selvetien angefallenen Erbichaft ausgeschlossen werden, wenn er durch eine schriftliche Berficherung von feiner Regierung erwahren fann, baf die Belvetier in feinem Baterlande auf den gleichen Fuß behandelt werden, und dafelbft der gleichen Bortheile genieffen.

Quiern , Den 5. Mers 1799.

Glante.

Mouffon.

Politische Voschläge.

ueber den Beinverkauf.

Es mar für jeden Freund des Baterlandes intereffant, bie Menfferungen mehrerer ausgezeichneter Mitglieder des großen Rathe über den Beinverfauf angu-Man tonnte namlich die freudige Entdetuog machen, daß die Sache der Mora trat jenen Befengebern am Bergen liege. Immer läst fich hieraus ab-nehmen, bag die Frage, wie ift bas Bertaufen bes Weins zu gestatten, ungemein wichtig fen. Aus diefem Grund wagen auch wir einen etweichen Verfuch und legen einige Gedanken jur Prufung vor.

Wir mugen ben diesem Gegenstand auf etliche

Dinge sehen:

1) Dag das Eigenthumsrecht und die Gewerbs-

freiheit nicht verlegt werde.

2) Dag bie Burger eines Orts, welche den Wein im Ricinen zu taufen genothigt find, nicht gedruft wer-

3) Dag bie alten Wirthe nicht über ungerechte

Behandlung flagen tounen.

4) Dag auch der Staat von diefem Sandel eine

ergiebige Quelle von Einfunften habe.

5) Und vornamlich, daß die guten Gitten feinen Schaden leiden.

Das Eigenthumsrecht und die Gewerbsfrenheit muß nicht verlegt werden, bas Befet ift fur alle bas gleiche, es mag belohnen ober bestrafen, befehlen, verbieten, geftaiten n. f. w. Wenn demnach ein eingiger Bürger Wein im Kleinen auffer bas Saus ber-Fremder mare, verhindere, Die ihm in Belvetien gus taufen, oder in feinem Sause ausschenken barf, so muß Das namliche auch allen andern Burgern gestattet werben. Ueberdas ift ber Bein ben ich gefauft ober gepflanget habe, mein mabres Eigenthum, deffen beliedigen Gebrauch mir die Obrigteit feibft ohne offenbar wichtige Grunde nicht unterfagen barf. Allfo muß der Berkauf des Beins unter gewißen Bedingungen

Die Burger eines Orts, welche den Wein im Rleinen ju taufen genothiget find, mußen nicht gedruft

werden.

Go lange im Dorfe, oder gar in der gangen Rirchgemeinde nur ein Gingiger war, welcher Wein über die Straffe verkaufen durfte, fo mar Diefer Gin-Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums, sige bes Preifes ziemlich Meifter, baraus entfluhnd für ben gemeinen Mann ein großer Rachtheil. Wenn Im Ramen bes Direftoriums, der Gen. Get. ein Anverwandter, ein Freund u. f. w. gu ihm tam, wo es ber Anstand forderte, ihm mit Wein aufzu